



Ethische Grundsätze

gemäss Art. 2 Abs. 5 Satz 2 der Statuten

Präambel

Alle Menschen haben das Recht auf Selbstbestimmung bis zum letzten Atemzug. Nach dieser Maxime möchten viele leben und den Ausklang ihres Lebens gestalten. Für diese Menschen ist die Möglichkeit des Suizids keine Frage des Scheiterns, sondern Ausdruck der individuellen Freiheit.

Suizidassistenz durch den Verein (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 der Statuten) hält sich strikt an die schweizerische und die deutsche Rechtsordnung sowie an die Vorgaben aus dem Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 (2 BvR 2347/15 u.a.) und aus den Urteilen des deutschen Bundesgerichtshofs vom 03.07.2019 (5 StR 132/18 und 5 StR 393/18).

Bei Schmerzpatienten steht Suizidassistenz nicht in Konkurrenz zur Palliativmedizin, sondern erweitert die Handlungsoptionen des Patienten.

Die Voraussetzungen der Suizidassistenz durch den Verein und die Einzelheiten der Durchführung ergeben sich aus den nachfolgenden Grundsätzen II bis IV.

I. Patientenverfügung

1. Der Verein erstellt für jedes Mitglied eine individuelle Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung nach dem Muster des Vereins Sterbehilfe. Bei nachträglichen Änderungen erstellt der Verein eine Neufassung.
2. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, hilft der Verein seinen Mitgliedern bei der Durchsetzung. Soweit die wirtschaftliche Lage des Mitglieds dies erfordert und keine Rechtsschutzversicherung zur Verfügung steht, übernimmt der Verein etwaige Anwalts- und andere Kosten. Die Entscheidung trifft der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin abschliessend.

II. Voraussetzungen der Suizidassistenz

3. Ein Mitglied kann den Antrag auf Suizidassistenz stellen (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 der Statuten), wenn
 - a) dem Verein die Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung gemäss Ziff. 1 Satz 1 oder eine gleichwertige Verfügung vorliegt und
 - b) der weitere Mitgliederbeitrag (Art. 5 Abs. 2 der Statuten) bezahlt ist.

4. Sodann erhält das Mitglied einen Fragebogen, der – sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben – an den Verein zurückzuschicken ist. Vorhandene Arztbriefe sind beizufügen.
5. Der Verein prüft die Angaben im Fragebogen und klärt mit dem Mitglied und dessen Angehörigen Unklarheiten und offene Fragen, die im Hinblick auf die Suizidassistenz relevant sind oder relevant werden können. Um eine Fremdbeeinflussung des Sterbewunsches auszuschliessen, kann der Verein Auskünfte über Angehörige und ihre persönlichen Verhältnisse verlangen.
6. Als Angehörige im Sinne dieser Ethischen Grundsätze gelten auch Nahestehende.
7. Nach Klärung offener Fragen (Ziff. 5) trifft sich ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Vereins mindestens einmal mit dem Mitglied, um einen unmittelbaren Eindruck zu gewinnen. Der Verein kann verlangen, dass Angehörige bei dem Treffen anwesend sind. Bei diesem Treffen erfolgt eine Ton- und Bildaufnahme.
8. Der Verein schützt die Anonymität sämtlicher beteiligter Personen.
9. Der Verein verlangt vom Mitglied mindestens ein ärztliches Gutachten, in dem die Freiverantwortlichkeit gemäss Art. 2 Abs. 6 der Statuten bestätigt wird. Der Verein vermittelt einen Arzt oder eine Ärztin, der oder die das Gutachten erstellt. Die Kosten der Gutachten trägt der Verein.
10. Grundlage der Freiverantwortlichkeit ist die Auseinandersetzung des Mitglieds mit Alternativen. Wer krankheitsbedingt sterben will, hat sich mit den Möglichkeiten kurativer und palliativer Versorgung zu befassen.
11. Bestehen Zweifel an der inneren Festigkeit des Entschlusses, kann der Verein eine Wartefrist festlegen. Nach deren Ablauf kann der Antrag auf Suizidassistenz erneut gestellt werden.
12. Offenheit des Mitglieds gegenüber dem Verein ist unerlässlich, auch hinsichtlich persönlicher Umstände. Falls wesentliche Umstände verschwiegen oder falsch dargestellt werden, lehnt der Verein die Suizidassistenz ab.
13. Suizidassistenz kommt nicht in Betracht, wenn vom räumlichen oder persönlichen Umfeld des Mitglieds Störungen zu befürchten sind. Insbesondere bei häuslicher Pflege hat das Mitglied darzulegen, inwiefern ein störungsfreier Ablauf sichergestellt ist.
14. Das Mitglied wird darüber informiert, dass Suizide stets das Risiko des Fehlschlags bergen. Die spezifischen Risiken der gewollten und geplanten Suizidmethode werden erörtert. Der Verein unterstützt ausschliesslich begleitete Suizide.

III. Grünes Licht (GL)

15. Sobald der Verein die definitive Entscheidung gefällt hat, beim Suizid zu assistieren, gibt er dem Mitglied *GL* per Brief. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Mitglied ebenfalls per Brief mitgeteilt.
16. Nachdem der Verein *GL* gegeben hat, tritt er an das Mitglied nicht mehr heran. Meldet sich das Mitglied beim Verein mit dem definitiven Wunsch zu sterben, wird die Durchführung der Suizidassistenz gemeinsam festgelegt.

IV. Durchführung der Suizidassistenz

17. Die Suizidassistenz durch den Verein findet beim Mitglied zu Hause statt (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 der Statuten), das heisst in seiner Wohnung oder in der Wohnung von Angehörigen. In Betracht kommt auch eine stationäre Einrichtung, soweit deren Leitung die Betreuung durch den Verein einschliesslich Suizidassistenz duldet.
18. Als Sterbehelfer oder -helferin kommen Mitarbeitende des Vereins oder Angehörige in Betracht. Sie sind verpflichtet, diese Ethischen Grundsätze strikt zu beachten.
19. Ist ein Angehöriger oder eine Angehörige zur Suizidassistenz bereit, wird er oder sie vom Verein ausführlich über alle medizinischen und organisatorischen Aspekte informiert und kann beim Suizid assistieren, ohne dass Mitarbeitende des Vereins anwesend sind. Der oder die Angehörige darf die Suizidassistenz nicht an Dritte delegieren.
20. Gibt es keine Angehörigen oder sind sie zur Suizidassistenz nicht bereit, sucht ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Vereins das Mitglied zum vereinbarten Termin auf. Weitere Personen dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vereins anwesend sein.
21. Die Anwesenheit eines Arztes oder einer Ärztin ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, dass der körperliche Zustand des Mitglieds oder die beabsichtigte Suizidmethode im Einzelfall ärztliches Handeln erfordern.
22. Hinsichtlich der Ereignisse, die nach Eintritt des Todes zu erwarten sind, berät der Verein das Mitglied und dessen Angehörige, beteiligt sich aber nicht an organisatorischen Vorkehrungen.

V. Geschäftsführer / Geschäftsführerin

23. Entscheidungen im Rahmen dieser Ethischen Grundsätze trifft der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin abschliessend. Beschwerden gegen dessen / deren Entscheidungen werden vom Vorstand geprüft.

VI. Finanzielles

- 24.** Mitarbeitende des Vereins sind weder im Einzelfall noch generell verpflichtet, beim Suizid zu assistieren. Soweit der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin oder angestellte oder freie Mitarbeitende eine Vergütung erhalten, bezieht diese sich nicht auf die Suizidassistenz, sondern ausschliesslich auf die übrigen Tätigkeiten für den Verein und seine Mitglieder.
- 25.** Wer im Namen, im Auftrag oder auf Vermittlung des Vereins in persönlichen Kontakt zu Vereinsmitgliedern tritt, darf ausser Alltagsgefälligkeiten bis zu CHF 20 oder € 20 keine Geschenke für sich oder Dritte entgegennehmen. Bargeld darf nur als Spende für den Verein entgegengenommen werden.

Diese Ethischen Grundsätze gelten ab 1. Januar 2021.